

Hygieneplan der Universität Greifswald zur Durchführung von Präsenzlehre während der Corona-Pandemie

(aktualisiert am 11.11.2020)

Inhalt

Vorbemerkung	1
1. Persönliche Hygiene	2
2. Raumhygiene.....	3
3. Grundsätze zu hochschulspezifischen Raumnutzungen	4
4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf	7
5. Wegeführung.....	7
6. Kontakte.....	8
7. Inkraftsetzung	8
8. Anhang	9

Vorbemerkung

Im Hygieneplan sind wichtige Eckpunkte nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Die Universität Greifswald trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen bei. Alle Angehörigen der Universität Greifswald sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Dieser Hygieneplan regelt die Bedingungen, unter denen Präsenzlehre an der Universität Greifswald während der Corona-Epidemie stattfinden kann. Grundsätzlich ist die Durchführung von Präsenzlehre aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstandsgebots von 1,5 m und der dadurch bedingten eingeschränkten Nutzung der Hochschulräume nur in stark reduziertem Umfang möglich. Lehrveranstaltungen, bei denen der Teilnehmerkreis mehr als 72 Personen umfasst, können grundsätzlich nicht in Präsenzform angeboten werden.

Die Lehrenden sind aufgefordert, alle Teilnehmer*innen unmittelbar vor und nach Lehrveranstaltungen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln anzuhalten.

Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein! Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine unverzügliche Dokumentation der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, Prüfungen etc. zu erstellen. Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine Quarantänisierung größerer Personengruppen vermieden werden.

Präsenzlehre durch das Studienkolleg wird analog zu den gymnasialen Oberstufen des Landes behandelt.

Der Hygieneplan wird ständig fortgeschrieben. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der Universität Greifswald regelmäßig über mögliche Änderungen. Der Corona-Krisenstab steht Ihnen für Fragen zur Verfügung (corona@uni-greifswald.de) .

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Tröpfchen oder Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- **Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.**
- **Abstand halten:** Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- **Keine Berührungen,** keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Händehygiene:**
 - regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>), insbesondere nach dem Nach-Haus-Kommen und vor dem Essen.
 - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Eine Händedesinfektion ist nicht notwendig
- Die **Husten- und Niesetikette einhalten:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten weg drehen.
- Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** als textile Barriere tragen: Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz), siehe dazu die Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung im Anhang zu diesem Hygieneplan.
- Eine **Ansprache Auge-in-Auge** mit geringem Abstand muss **vermieden** werden

Räumlichkeiten und Flure **regelmäßig lüften**

Die Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten, für entsprechende persönliche Hygiene ist jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.

Auch bei Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unbedingt einzuhalten (s. Anhang zu diesem Hygieneplan).

2. Raumhygiene

Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. **Vor und nach jeder Nutzung eines Raumes sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen über mehrere Minuten vorzunehmen.** Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster

in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, sofern nicht eine Raumlufteinlage den Luftaustausch sicherstellt.

Reinigung

DIN 77400 (Analoge Anwendung: Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Universität Greifswald steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Bedienelemente von Tafeln etc.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Am Eingang der Sanitärräume ist durch gut sichtbaren Aushang auf die geltenden Abstandsregeln hinzuweisen. Es ist anzugeben, wieviel Personen sich gleichzeitig in dem jeweiligen Sanitärraum aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem erfolgt nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische

Scheuer- Wisch-Desinfektion. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

3. Grundsätze zu hochschulspezifischen Raumnutzungen

In allen Universitätsgebäuden ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) Pflicht, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen festgelegt sind. Als MNB können auch Tücher, Schals u. ä. verwendet werden.

Eine Maskenpflicht gilt nicht

- für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung (qualifiziertes Attest) nachweisen können; diese Personen haben zu Anderen einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten;
- für Dozent*innen und Vortragende während einer Lehrveranstaltung, sofern sie während des Vortrags einen Mindestabstand zu den Hörer*innen von mindestens 3 m einhalten;
- für Mitarbeitende in Einzelbüros;
- für Mitarbeitende in Büros mit mehreren Arbeitsplätzen, soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann und regelmäßiges Lüften sichergestellt ist.

Für Lehrveranstaltungen gilt:

Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen allen teilnehmenden Personen einzuhalten, sofern nichts Abweichendes festgelegt ist.

Tische in den Seminarräumen werden zur Wahrung des Abstandsgebots entsprechend weit auseinandergestellt; überzählige Tische und Stühle werden nach Möglichkeit entfernt. Die corona-gerechte Anordnung des Mobiliars erfolgt durch die Hochschulverwaltung (Dezernat 2). **Die Anordnung der Tische und Stühle darf von Dozent*innen und Studierenden nicht verändert werden.**

In Hörsälen mit fester Bestuhlung dürfen **nur die entsprechend gekennzeichnet Plätze** belegt werden.

Vor und nach jeder Lehrveranstaltung ist der Raum in Abhängigkeit von der Größe und der Teilnehmerzahl mindestens **10 – 15 Minuten gründlich zu durchlüften**. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Lehrperson. Räume die nicht nach außen zu lüften sind oder nicht über eine automatische Lüftung verfügen, können für Präsenzlehre nicht genutzt werden.

Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Lehrveranstaltungen im selben Raum ist eine **Pause von mindestens 30 Minuten** einzuhalten.

Räume, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, werden **täglich gründlich gereinigt** (einschließlich Tischflächen, Handläufen, Türklinken und Griffen sowie Lichtschalter und Bedienelemente).

In den Hörsaalgebäuden/Fakultätsgebäuden ist durch gut sichtbare Aushänge über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen hinzuweisen.

Raumbuchung

Gewünschte Raumbuchungen werden unter raumreservierung@uni-greifswald.de entgegen genommen. Dabei muss neben Datum und Uhrzeit der Veranstaltung auch die benötigte Vor- und Nachbereitungszeit (jeweils mindestens 15 Minuten wegen der notwendigen Lüftung) sowie die Zahl der maximal anwesenden Teilnehmer*innen angegeben werden.

Belegungen im selben Hörsaalgebäude erfolgen nach Möglichkeit zeitversetzt. Hierdurch soll Gleichzeitigkeit in der Nutzung der Zuwegungen, Flure und Treppenhäuser reduziert werden.

Eine Übersicht darüber, wieviel Plätze in den Hörsälen/Seminarräumen unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen maximal genutzt werden können, findet sich auf der [Webseite des Dezernats 2](#). Sofern Räume genutzt werden sollen, die nicht in der vom Dezernat 2 erstellten Belegungsliste enthalten sind, ist mit dem für die jeweilige Einrichtung zuständigen Sicherheitsbeauftragten Kontakt aufzunehmen um zu klären, wieviel Plätze in dem jeweiligen Raum unter Wahrung des gebotenen Mindestabstands genutzt werden können.

Durchführung von Lehrveranstaltungen

Bei Durchführung von Lehrveranstaltungen im Präsenzbetrieb sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- Lehrveranstaltungen dürfen nur in Räumen stattfinden, die für die voraussichtliche Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der corona-spezifischen Abstandsgebote ausreichend Platz bieten. Sofern Räume genutzt werden sollen, die nicht in der vom Dezernat 2 erstellten Belegungsliste enthalten sind, ist mit dem für die jeweilige Einrichtung zuständigen Sicherheitsbeauftragten Kontakt aufzunehmen um zu klären, wieviel Plätze in dem jeweiligen Raum unter Wahrung des gebotenen Mindestabstands genutzt werden können..
- Die Räume dürfen höchstens mit der bei der Raumbuchung angegebenen Teilnehmerzahl belegt werden und es dürfen nur die vorhandenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Sitzplätze (bei fester Bestuhlung) genutzt werden.
- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind
 - Personen, die einer Quarantänepflicht gem. SARS-CoV2-Quarantäneverordnung MV¹ oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen, im entsprechenden Zeitraum;
 - Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind. Darauf ist am Eingang zum Hörsaal/Seminarraum durch Aushänge hinzuweisen;
 - Personen, die engeren Kontakt² zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person hatten, für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Kontakt oder für die Dauer einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantänezeit.
 - Personen, die für einen Corona-Test vorgesehen sind, im Zeitraum ab Anordnung des Tests bis zur Aufhebung einer häuslichen Isolierung durch das Gesundheitsamt.

¹ s. SARS-CoV2-Quarantäneverordnung MV vom 9. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung

² gemeint sind Kontaktpersonen der Kategorie I, also z.B. mindestens ein 15-minütiger face-to-face-Kontakt im Rahmen eines Gesprächs etc.

- Personen, die keine Maske tragen dürfen, sofern die Lehrveranstaltung parallel im online-Format angeboten wird (hybride Lehrveranstaltungen).

In dem sie an der Lehrveranstaltung teilnehmen, versichern alle anwesenden Personen, dass entsprechende Ausschlussgründe nicht vorliegen.

- Während des Betretens und des Verlassens des Hörsaals/Seminarraumes ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Personen, die keine Maske tragen dürfen, haben von anderen Personen bis zum Einnehmen ihres Platzes einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Die Lehrperson hat durch geeignete Maßnahmen (Einlasskontrolle o.ä.) sicherzustellen, dass an der Lehrveranstaltung nur zuvor angemeldete Teilnehmer*innen teilnehmen und die unter Wahrung der Mindestabstände mögliche Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.
- Alle Anwesenden sind in einer Liste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Diese Liste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer*innen, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Nach Möglichkeit hat die Erfassung der Kontaktdaten durch die vorhandenen elektronischen Lesegeräte zu erfolgen.
- Nach dem Betreten des Hörsaals/Seminarraumes ist unverzüglich ein Sitzplatz einzunehmen.
- Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung hat die Lehrperson
 - die Anwesenden auf die einzuhaltenden Hygieneregeln hinzuweisen, insbes. auf die einzuhaltenden Abstandsregeln und die Verpflichtung eine Maske zu tragen sowie im Hinblick auf das Verhalten in ev. Pausen und beim Verlassen des Hörsaals/Seminarraums;
 - die Studierenden darauf hinzuweisen, dass sie die Lehrperson und den Corona-Krisenstab der Universität (corona@uni-greifswald.de) umgehend zu informieren haben, wenn sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden.
- Nach der Lehrveranstaltung ist der Hörsaal/Seminarraum nach Anweisung der Lehrperson geordnet und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen. Dabei ist mit der Reihe zu beginnen, die dem Ausgang am nächsten liegt.
- Dauern Lehrveranstaltungen länger als 90 Minuten, sind sie durch eine 15minütige Pause zu unterbrechen, in der der Raum gründlich durchgelüftet wird. Die Studierenden bleiben währenddessen an ihren Plätzen (mit Ausnahme der Nutzung von Sanitärräumen).
- Für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen ist die jeweilige Lehrperson verantwortlich. Die Studierenden sind spätestens am Tag vor der Veranstaltung erstmalig auf diese Regelungen hinzuweisen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Abstandsregeln und Schutzmaßnahmen sind die Dozent*innen berechtigt, unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
- Nach dem Ende der Lehrveranstaltung haben die Studierenden das Gebäude unverzüglich und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen.

- Nach der Lehrveranstaltung hat die Lehrperson ein ev. verwendetes Mikrofon mit einem Desinfektionstuch zu desinfizieren.
- Erfährt die Lehrperson von Covid-19-Erkrankungen oder Kontakten zu Covid-19-Erkrankten, hat sie das Rektorat umgehend zu informieren.

Universitätsbibliothek

Für die Universitätsbibliothek gilt ein gesonderter Hygieneplan.

4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe dazu die [Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Instituts für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf](#).

Der Schutz aller Beschäftigten der Universität sowie der Studierenden genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund wird auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten folgendes festgelegt:

- Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht für Beschäftigte Dienstpflicht. Der entsprechende Einsatz wird wie üblich durch den jeweiligen Vorgesetzten geregelt.
- Schwangere sind besonders zu schützen. Der Einsatz Schwangerer als Dozent*innen erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes auf freiwilliger Basis.
- Studierende, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung gem. RKI gehören, können sich auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit vor Ort erfordern, befreien lassen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

5. Wegeführung

Es sind Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Abstandsregelungen den Zutritt an den Haupteingängen zu den Vorlesungsgebäuden zu steuern. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Studierenden zeitversetzt über die Gänge zu den Veranstaltungsräumen gelangen. Den Studierenden ist im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung vom Veranstaltungsverantwortlichen ggf. eine Wegeführung mitzuteilen, die Kontakte minimiert.

Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen. Dabei ist gehbehinderten Personen oder Personen, die schwere Lasten zu transportieren haben, Vorrang zu gewähren.

Zur Vermeidung einer Konzentration von Aerosolen ist die Nutzung von Aufzügen nur mit Mund-Nase-Bedeckung zulässig.

6. Kontakte

Betriebsärztlicher Dienst der Universität/Universitätsmedizin Greifswald

Betriebsärztlicher Dienst

Fleischmannstr. 44

Telefon: 03834/86 53 55

Telefonische Sprechstunde für Mitarbeiter*innen in Corona-Verdachtsfällen: 03834/86 53 48

(Mo-Fr 09:00-12:00 Uhr)

(aus dem Universitätsnetz muss anstelle der Orts-Vorwahl jeweils eine „0“ vorgewählt werden!)

E-Mail: betriebsarzt@med.uni-greifswald.de

Zuständiges Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Greifswald

Feldstraße 85a

17489 Greifswald

Telefon: 03834/8760 2401

E-Mail: gesundheitsamt@kreis-vg.de

Bürgertelefon Corona:

03834/8760 2300

(Mo-Fr 8-16 Uhr, Sa/So 10-14 Uhr)

E-Mail: corona@kreis-vg.de

Zuständige Leitstelle

Integrierte Leitstelle Vorpommern-

Greifswald

Pappelallee 1

17489 Greifswald

112 (Notruf und -fax)

+49 3834 77 78 60

+49 3834 77 78 77 (Anmeldung Krankentransport)

+49 3834 77 78 78 (Anmeldung Krankentransport)

leitstelle@kreis-vg.de

7. Inkraftsetzung

Der Hygieneplan tritt in Kraft ab Veröffentlichung.

Anhang: Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Dieser Empfehlung folgt die Universität Greifswald.

Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand kleiner als 1,5 Meter) nicht eingehalten werden kann, können Mund-Nasen-Bedeckungen hilfreich sein. Allerdings können sich Träger von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für die MNB keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

Wenn Mund-Nasen-Bedeckungen von Beschäftigten und Studierenden getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch ggf. die Innenseite der gebrauchten Maske sind potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

Soweit in diesem Hygieneplan das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend ist oder empfohlen wird, obliegt die Beschaffung den Nutzer*innen. Die Universität stellt keine MNB o.ä. zur Verfügung.